



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT
ÜBER DIE WAHRUNG
VON RUHE UND ORDNUNG
(ROR)**

(In Kraft seit 22. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis:

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck, Gegenstand	3
Art. 2	Sicherstellung der öffentlichen Ordnung.....	3
Art. 3	Polizeiliche Kompetenzen	3
Art. 4	Kostenersatz	3
B.	Besondere Bestimmungen.....	4
Art. 5	Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	4
Art. 6	Benützung von öffentlichem Areal.....	4
Art. 7	Ruhezeiten.....	4
Art. 8	Lärmerzeugende Tätigkeiten.....	4
Art. 9	Feuerwerk	5
Art. 10	Lichtimmissionen.....	5
Art. 11	Fasnacht	5
Art. 12	Schiessen bei Festlichkeiten	5
Art. 13	Freinacht.....	6
C.	Verfahrens- und Strafbestimmungen	6
Art. 14	Bewilligungen.....	6
Art. 15	Beschwerden an den Gemeinderat	6
Art. 16	Strafbestimmungen	6
Art. 17	Ordnungsbussenverfahren.....	7
D.	Schlussbestimmungen.....	7
Art. 18	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts.....	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG, SGS 180) folgendes Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung (ROR):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach dem GemG und dem Polizeigesetz (PolG, SGS 700) auf dem Gebiet der Gemeinde Gelterkinden.

Art. 2 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und der korrekten Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- ² Der Gemeinderat kann den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ganz oder teilweise an die Polizei Basel-Landschaft oder an ermächtigte Dritte übertragen.
- ³ Der Gemeinderat kann nicht-hoheitliche Aufgaben durch Vertrag an ermächtigte Dritte übertragen.

Art. 3 Polizeiliche Kompetenzen

- ¹ Die polizeilichen Kompetenzen richten sich primär nach dem GemG und im Übrigen nach dem PolG.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Personen, welche mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind. Deren Aufgaben richten sich nach § 44 Abs. 3 Bst. a bis d GemG.
- ³ Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.

Art. 4 Kostenersatz

- ¹ Einsatzkosten zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung gehen grundsätzlich zulasten der Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:
 - a) von den Veranstaltern von Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern;
 - b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, nämlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
 - c) für den Aufwand der Gemeinde wegen unrechtmässiger Abfallentsorgung;
 - d) für die Wegschaffung von Fahrzeugen und anderer mobiler Gegenstände.

B. Besondere Bestimmungen

Art. 5 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

- ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder die öffentliche Ordnung und Sicherheit noch Personen, Tiere oder das Eigentum Dritter gestört oder gefährdet werden, bzw. Schaden nehmen. Sitte und Anstand sind zu wahren.
- ² Die Allgemeinheit übermäßig störende Immissionen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- ³ Straßen, Wege und Plätze, öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, Schutz- und Erholungsgebiete sind gemäss ihrer Zweckbestimmung und sorgfältig zu nutzen. Sie dürfen auch nicht verunreinigt und beschädigt werden.
- ⁴ Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind zur Verhinderung einer Verbuschung in Ordnung zu halten.

Art. 6 Benützung von öffentlichem Areal

- ¹ Die Benützung öffentlichen Areals, welche einen gesteigerten Gemeingebräuch darstellt, bedarf der vorgängigen Bewilligung. Als gesteigerter Gemeingebräuch gelten namentlich:
 - a) Politische, ideelle und kulturelle Zwecke sowie Geldsammlungen, welche über den schlichten Gemeingebräuch hinausgehen;
 - b) Kundgebungen, Umzüge und Demonstrationen;
 - c) Bauplatzinstallations- oder Umschlagsflächen, Aufbruch von Straßen.
- ² Der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller können Auflagen, auch solche für die Route und Zeit gemacht werden, wobei die Grundrechte zu respektieren sind.

Art. 7 Ruhezeiten

- ¹ Während den Ruhezeiten ist übermässige Lärmeinwirkung im und auf das Siedlungsgebiet zu vermeiden.
- ² Als Ruhezeiten gelten:
 - a) Mittagsruhe: An Werktagen von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
 - b) Nachtruhe: Während der Sommerzeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr, während der Winterzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
 - c) Sonn- und Feiertage.
- ³ Ausnahmen gelten an Tagen, an denen von Gesetzes wegen oder aufgrund einer besonderen Bewilligung eine verlängerte Freinacht besteht.
- ⁴ Ausgenommen sind auch Erntearbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die dazu notwendigen Fahrten.

Art. 8 Lärmerzeugende Tätigkeiten

- ¹ Private Arbeiten in Haus, Hof und Garten, welche erheblichen Lärm verursachen, sind wie folgt erlaubt:
 - a) Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 - b) Samstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 - c) Die Mittagsruhe nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a ist dabei einzuhalten.

² Radio, Fernsehgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

³ Für gewerbliche Tätigkeiten gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41).

Art. 9 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und das Werfen von Knallkörpern ist am 31. Juli und am Nationalfeiertag sowie in der Silvesternacht im Freien gestattet, sofern weder für Personen, Tiere noch Sachen eine konkrete Gefahr geschaffen wird. Die entstehenden Abfälle sind durch die entsprechenden Personen umgehend zu entfernen.

² Das Abbrennen ganzer Feuerwerksbatterien ist bewilligungspflichtig.

³ Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen bewilligen. In diesem Fall sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

Art. 10 Lichtimmissionen

¹ Bei starken Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.

² Während den Nachtruhezeiten gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für angeleuchtete, selbstleuchtende oder projizierte Reklamen. Vom Verbot ausgenommen sind die angemessene Beleuchtung von Wahrzeichen sowie von Hauszugängen und -eingängen, welche im Dunkeln liegen, und angemessene Beleuchtungen bei Festanlässen oder andere aus Sicherheitsgründen zu beleuchtende Einrichtungen.

³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.

⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

⁵ Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen bewilligen. In diesem Fall sind die Bewilligungsauflagen massgebend.

Art. 11 Fasnacht

Das öffentliche Fasnachtstreiben beschränkt sich auf die Woche der Basler Fasnacht (vorangehender bis darauffolgender Sonntag) sowie die üblichen Bummelsonntage (drei Sonntage nach der Basler Fasnacht).

Art. 12 Schiessen bei Festlichkeiten

¹ Das Schiessen mit Waffen aller Art, wie Faustfeuerwaffen, Böllern, Mörsern und dergleichen anlässlich von Festlichkeiten ist verboten.

² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt.

³ Das Schiessen am Banntag richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinderates.

Art. 13 Freinacht

Der Gemeinderat kann nach Gemeindeversammlungen und für Einzelanlässe auf Gesuch hin einen Aufschub der Polizeistunde bewilligen.

C. Verfahrens- und Strafbestimmungen

Art. 14 Bewilligungen

¹ Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor dem geplanten Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die Gemeindeverwaltung delegieren.

³ Bieten die Gesuchstellenden keine Gewähr für die Einhaltung von Auflagen, kann die Bewilligungserteilung verweigert werden.

⁴ Bewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Deren Höhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwands bemessen und darf den Betrag von CHF 1'000 nicht überschreiten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Gebührenverordnung.

Art. 15 Beschwerden an den Gemeinderat

¹ Gegen Entscheide, die aufgrund einer Delegation durch ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder Mitarbeitende der Verwaltung oder andere kommunale Organe ergangen sind, kann gemäss § 82 Abs. 1 GemG innert zehn Tagen gerechnet ab Erhalt schriftlich Beschwerde an den Gemeinderat gerichtet werden.

² In jedem Fall müssen das Rechtsbegehren und eine Begründung sowie die Beweismittel enthalten sein.

Art. 16 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder gegen die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird verwarnt oder mit Busse gemäss § 46a Abs. 1 Bst. a GemG bestraft:

- a) Art. 5
- b) Art. 6
- c) Art. 7 Abs. 1 und 2
- d) Art. 8 Abs. 1 und 2
- e) Art. 9 Abs. 1 und 2
- f) Art. 10 Abs. 1 und 2
- g) Art. 11
- h) Art. 12 Abs. 1 und 2

Art. 17 Ordnungsbussenverfahren

- ¹ Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.
- ² Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach § 81c GemG.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Tatbestände, die Bussenhöhen und den Vollzug in einer Verordnung.
- ⁵ Der Bussenrahmen beträgt CHF 50 bis CHF 1'000.

D. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.
- ² Gleichzeitig wird das Polizeireglement vom 5. Juni 2008 ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Christoph Belser

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 22. Januar 2026.

sig. Kathrin Schweizer

Regierungsrätin